

2392 050

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 362/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara S [REDACTED].

[REDACTED] st. Ave., S [REDACTED] C [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrestraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Fr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Neuanschuldigung von Gesundheitsschadensansprüchen, die mit der sogenannten Kossoy-Klausel zurückgenommen worden sind (RzP 1972, 72 Nr. 27). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Auslegung des § 189 a ZPO bestehen nicht (BVerfG Beschluß vom 10. April 1973 - 1 BvR 81/73).

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht auch die Zulässigkeit einer Abhilfe im Zweitverfahren.

- 3 -

diese scheidet schon deshalb aus, weil der Gesundheits-
schadensanspruch nicht unanfechtbar oder durch rechts-
kräftige gerichtliche Entscheidung abgelehnt worden ist.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)